

**PROMOTIONSORDNUNG
für das Doktorat
der Universität St. Gallen**

vom 16. Mai 1994¹⁾

Der Universitätsrat der Universität St. Gallen erlässt gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988 als Promotionsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Doktorandenstudium an der Universität St. Gallen:

- a) die Zulassung zum Doktorandenstudium;
- b) die Durchführung und Bewertung der Prüfungen und die Bewertung der Dissertation;
- c) die Promotion und die Verleihung des Ehrendoktorates.

II. Zulassung zum Doktorandenstudium

Bewerbung

Art. 2. Wer das Doktorandenstudium aufnehmen will, hat sich um die Zulassung zu bewerben. Die Zulassung wird vom Nachweis ausreichender Kenntnisse, insbesondere vom Notendurchschnitt des Studienabschlusses, und von der Empfehlung eines Referenten abhängig gemacht.

Nachweis,
Empfehlung

Art. 3. Mit der Bewerbung sind einzureichen:

- a) der Nachweis ausreichender Vorkenntnisse nach Art. 4 bis 6 dieser Ordnung;
- b) die Empfehlung eines Referenten für die Dissertation.
Referent der Dissertation kann sein:
 - 1) ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Universität St. Gallen;
 - 2) ein anderer an der Universität St. Gallen tätiger habilitierter Dozent;
 - 3) in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Rektors ein nicht habilitierter Dozent.

Mitglieder des Lehrkörpers gemäss Abs. 2 Ziff. 1 - 3 dürfen auch nach ihrer Emeritierung als Referent Dissertationen annehmen, jedoch höchstens bis zum erfüllten 67. Altersjahr.²⁾

1) Geändert durch Nachtrag vom 28. Februar 2000 (Artikel 10, 20, 21)

2) Geändert durch Nachtrag vom 27. Februar 2006 (Artikel 3 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2)

Absolventen
entsprechender
Lehrgänge
a) Universität
St. Gallen

Art. 4. Der Nachweis ausreichender Vorkenntnisse ist erbracht, wenn der Notendurchschnitt des Lizentiats wenigstens 5 ist:

- a) bei Absolventen des wirtschaftswissenschaftlichen und des wirtschaftspädagogischen Lehrgangs, die sich um das wirtschaftswissenschaftliche Doktorandenstudium bewerben;
- b) bei Absolventen des staatswissenschaftlichen Lehrgangs, die sich um das staatswissenschaftliche Doktorandenstudium bewerben;
- c) bei Absolventen des rechtswissenschaftlichen Lehrgangs, die sich um das rechtswissenschaftliche Doktorandenstudium bewerben.

Liegt der Notendurchschnitt unter 5, bedarf der Antrag der zusätzlichen schriftlichen Begründung durch den Referenten der Dissertation.

Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien über die Zulassung in besonderen Fällen. Der Promotionsausschuss der Abteilung entscheidet im Einzelfall.

b) andere
Universitäten

Art. 5. Für Absolventen entsprechender Lehrgänge anderer Universitäten gilt der Nachweis ausreichender Vorkenntnisse als erbracht, wenn der Bewerber:

- a) über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügt, der den Voraussetzungen von Art. 4 entspricht;
- b) an der dortigen Universität die Voraussetzungen zum Eintritt in die Doktorandenstufe erfüllt.

Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien über die Gleichwertigkeit. Der Promotionsausschuss der Abteilung entscheidet im Einzelfall.

Absolventen anderer
Lehrgänge

Art. 6. Absolventen anderer Lehrgänge der Universität St. Gallen oder anderer Universitäten können zum wirtschaftswissenschaftlichen oder staatswissenschaftlichen Doktorandenstudium zugelassen werden.

Der Senatsausschuss erlässt Richtlinien über zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise.

Der Promotionsausschuss der Abteilung entscheidet im Einzelfall.

Vereinbarungen mit
anderen Universi-
täten

Art. 7. Vereinbarungen mit anderen Universitäten über die Zulassung zum Doktorandenstudium bleiben vorbehalten.

III. Prüfungen

Zweck

Art. 8. Der Bewerber weist in der Doktorprüfung nach, ob er gründliche wissenschaftliche Fachkenntnisse besitzt und die wissenschaftliche Methodik beherrscht.

Gliederung

Art. 9. Die Doktorprüfung besteht aus:
a) den schriftlichen Leistungsnachweisen;

- b) der Vorstudie und dem Kolloquium zur Vorstudie;
- c) der Dissertation;
- d) der Disputation.

Dissertationskomitee

Art. 10. Das Dissertationskomitee für den Bewerber besteht aus dem Referenten und dem Korreferenten. Der Referent führt den Vorsitz.

Der Korreferent wird auf Vorschlag des Referenten vom Rektor bestimmt. Ist der Referent ein Mitglied des Lehrkörpers gemäss Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3, muss der Korreferent aus dem Kreise der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren stammen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Bezeichnung.

Der Promotionsausschuss der Abteilung kann auf Antrag des Referenten das Dissertationskomitee erweitern.

Schriftliche Leistungsnachweise

Art. 11. Schriftliche Leistungsnachweise sind in den Veranstaltungen des Doktorandenprogramms zu erbringende schriftliche Arbeiten. Sie werden von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten abgenommen.

Im wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium werden sie benotet. Im staatswissenschaftlichen und im rechtswissenschaftlichen Doktorandenstudium werden sie angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben.

Der Senat legt den Mindestumfang des Doktorandenprogramms in den Studienordnungen fest.

Der Senatsausschuss regelt Form und Durchführung der Doktorandenprogramme und der schriftlichen Leistungsnachweise.

Vorstudie und Kolloquium zur Vorstudie

Art. 12. Der Bewerber hat eine Vorstudie zur Dissertation einzureichen. Sie beinhaltet die ausgearbeitete Zielsetzung und erste Ergebnisse der Dissertation.

Das Kolloquium über die Vorstudie wird vom Dissertationskomitee abgenommen und dauert 30 Minuten. Es ist nicht öffentlich.

Das Dissertationskomitee beschliesst nach dem Kolloquium zur Vorstudie über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Vorstudie zur Dissertation.

Dissertation
a) Anforderungen

Art. 13. Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, durch die der Bewerber gründliche Fachkenntnisse sowie die vertiefte Beherrschung wissenschaftlicher Methodik im Dissertationsgebiet nachweist.

b) Ausarbeitung

Art. 14. Der Referent stimmt dem Thema zu und betreut die Ausarbeitung der Dissertation.

Der Senat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen mehrere Doktoranden eine Gemeinschaftsdissertation verfassen können.

c) Thema

Art. 15. Das Thema der Dissertation muss aus einem Wissensgebiet stammen, das an der Universität St. Gallen gelehrt wird. Es muss eine

wesentliche Beziehung zu einem Hauptfach des Studienabschlusses aufweisen, aufgrund dessen der Bewerber zum Doktorandenstudium zugelassen wurde. Interdisziplinäre Themen sind eingeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung.

- d) Sprache *Art. 16.* Die Dissertation ist in deutscher oder mit schriftlicher Zustimmung von Referent und Korreferent in französischer, italienischer oder englischer Sprache abzufassen.
Der Senatsausschuss kann auf Antrag von Referent und Korreferent die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.
- e) Angaben *Art. 17.* Die Dissertation muss die Erklärung enthalten, dass sie vom Bewerber ohne unerlaubte Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität eingereicht worden ist.
Sie hat über die benützten Quellen und Hilfsmittel Aufschluss zu geben.
- f) Begutachtung *Art. 18.* Referent und Korreferent erstatten dem Dissertationskomitee innert drei Monaten nach Einreichung der Dissertation schriftliche Gutachten als Grundlage für die Disputation.
Die Senatskommission für Dissertationen und Diplomarbeiten beschliesst aufgrund eines nach der Disputation gestellten Antrages des Dissertationskomitees über Annahme oder Ablehnung mit einer bestimmten Note oder über Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Die Annahme kann an Bedingungen geknüpft werden.
- Disputation *Art. 19.* Der Bewerber weist in der Disputation nach, ob er die an die Dissertation gestellten Anforderungen erfüllt hat.
Die Disputation kann abgelegt werden, wenn der Referent und der Korreferent in den Gutachten die Annahme der Dissertation empfehlen.
Sie wird vom Dissertationskomitee abgenommen und dauert eine Stunde. Sie ist öffentlich.
- Abfolge der Prüfungen *Art. 20.* Die Vorstudie zur Dissertation ist dem Dissertationskomitee spätestens ein Jahr nach Ablegung der schriftlichen Leistungsnachweise einzureichen. Das Kolloquium zur Vorstudie findet spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Vorstudie statt. Für die Berechnung dieser Frist zählen dabei nur die Wochen innerhalb der Vorlesungszeit.
Die Dissertation ist dem Dissertationskomitee spätestens drei Jahre nach Annahme der Vorstudie einzureichen.
Die Disputation findet spätestens vier Monate nach Einreichung der Dissertation statt. Für die Berechnung dieser Frist zählen dabei nur die Wochen innerhalb der Vorlesungszeit.
Der Promotionsausschuss entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe über Ausnahmen.

IV. Prüfungsergebnis

Noten

Art. 21. Die Ergebnisse der im wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium verlangten schriftlichen Leistungsnachweise, der Dissertation und der Disputation werden bewertet mit:

6 = sehr gut
5,5
5 = gut
4,5
4 = genügend
3,5
3 = schwach
2,5
2 = sehr schwach
1,5
1 = unbrauchbar.

Eine mit einer Note unter 4 bewertete Leistung ist ungenügend.
Für eine angenommene Dissertation sind Viertelnoten zulässig.

Prüfungserfolg

Art. 22. Die im wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium verlangten schriftlichen Leistungsnachweise sind bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten wenigstens 4 ist. Für die Errechnung des Notendurchschnitts werden die Einzelnoten entsprechend der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtet.

Das Kolloquium über die Vorstudie ist bestanden, wenn die Vorstudie angenommen wird.

Die Dissertation ist angenommen, wenn die Note wenigstens 4 ist.

Die Disputation ist bestanden, wenn die Note wenigstens 4 ist.

Die Prüfung ist nur erfolgreich, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

Gesamtnote

Art. 23. Die Gesamtnote wird aufgrund der Ergebnisse der einzelnen Noten errechnet.

Beim wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium werden der Notendurchschnitt der schriftlichen Leistungsnachweise sowie die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation vierfach gezählt.

Beim staatswissenschaftlichen und beim rechtswissenschaftlichen Doktorandenstudium werden die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation vierfach gezählt.

Als Prädikat wird erteilt: "mit höchster Auszeichnung" (6 bis 5,90), "sehr gut" (5,89 bis 5,50), "gut" (5,49 bis 5,00) und "befriedigend" (4,99 bis 4,00).

Wiederholung
nicht bestandener
Prüfungen

Art. 24. Ungenügende Teilleistungen in den benoteten Leistungsnachweisen des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudiums können einmal wiederholt werden.

Abgelehnte Leistungsnachweise im staatswissenschaftlichen und im rechtswissenschaftlichen Doktorandenstudium können einmal wiederholt werden.

Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

Wird die Vorstudie abgelehnt, kann innert eines Jahres eine neue Vorstudie eingereicht werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung ist in diesem Falle nicht mehr möglich.

Eine abgelehnte Dissertation kann nicht wieder eingereicht werden.

Erfüllung von
Bedingungen oder
Rückgabe zur
Überarbeitung

Art. 25. Für die Überarbeitung der Vorstudie wird eine Frist von höchstens sechs Monaten festgesetzt. Eine zweite Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich.

Für die Erfüllung der Bedingungen bei Annahme oder für die Überarbeitung der Dissertation wird eine Frist von höchstens einem Jahr festgesetzt. Eine zweite Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich.

Eine nicht fristgerecht eingereichte Vorstudie oder Dissertation gilt als abgelehnt.

Endgültig nicht be-
standene oder abge-
lehnte Prüfungen

Art. 26. Das Doktorandenstudium kann an der Universität St. Gallen nicht mehr fortgesetzt werden, wenn

- a) im wirtschaftswissenschaftlichen Doktorandenstudium die schriftlichen Leistungsnachweise nicht bestanden oder
- b) im staatswissenschaftlichen oder im rechtswissenschaftlichen Doktorandenstudium ein schriftlicher Leistungsnachweis endgültig abgelehnt oder
- c) die Vorstudie endgültig abgelehnt oder
- d) die Dissertation abgelehnt oder
- e) die Disputation endgültig nicht bestanden wurde.

V. Promotion

Veröffentlichung der Dissertation	<p><i>Art. 27.</i> Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Der Senat erlässt Vorschriften über die Veröffentlichung, die Pflichtexemplare und den Vertrieb von Dissertationen. Vor ihrer Annahme durch die Senatskommission für Dissertationen und Diplomarbeiten darf die Dissertation nicht gedruckt werden.</p>
Doktorurkunde	<p><i>Art. 28.</i> Die Doktorurkunde wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgefertigt. Sie wird in deutscher oder auf Wunsch des Bewerbers in französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst und mit dem Siegel der Universität sowie der Unterschrift des Rektors und des Sekretärs des Senates versehen.</p> <p>Ein Abdruck der Doktorurkunde wird im Archiv der Universität aufbewahrt. Weitere Abdrucke werden auf Verlangen des Bewerbers hergestellt.</p> <p>Der Bewerber trägt die Kosten für die Herstellung von zusätzlichen Abdrucken und für Übersetzungen.</p>
Promotion	<p><i>Art. 29.</i> Der Senat verleiht nach bestandenen Prüfungen und angenommener Dissertation den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (doctor oeconomiae, abgekürzt: Dr. oec.), der Staatswissenschaften (doctor rerum publicarum, abgekürzt: Dr. rer. publ.) oder der Rechtswissenschaften (doctor iuris, abgekürzt: Dr. iur.). Der Rektor nimmt die Promotion vor. Ab der Übergabe des Doktordiploms darf der Dokortitel geführt werden.</p>
Entzug	<p><i>Art. 30.</i> Der Senat kann den von ihm verliehenen Dokortitel entziehen, wenn der Träger den Grad durch Täuschung erlangt hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren.</p>

VI. Ehrenpromotion

Voraussetzungen	<p><i>Art. 31.</i> Der Senat kann verleihen:</p> <ol style="list-style-type: none">den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften oder um die Wirtschaftspraxis;den Grad eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um die Staatswissenschaften oder um das öffentliche Wohl;den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber für ausgezeichnete Verdienste um das Recht. <p>Er beschliesst über die Ehrenpromotion aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags eines Senatsmitgliedes oder einer Abteilung.</p>
-----------------	---

Vollzug

Art. 32. Der Rektor nimmt die Ehrenpromotion am Dies academicus oder bei einem anderen feierlichen Anlass der Universität durch Überreichung der Doktorurkunde vor.

VII. Rechtsschutz

Grundlage *Art. 33.* Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St. Gallen und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

XIII. Schlussbestimmungen

Vollzug *Art. 34.* Der Senat erlässt Vollzugsbestimmungen.
Der Vollzug obliegt dem Rektor.

Übergangsrecht *Art. 35.* Der Senat erlässt Übergangsbestimmungen.

Aufhebung
bisherigen Rechts *Art. 36.* Die Promotionsordnungen für das Doktorat der Wirtschaftswissenschaften, der Staatswissenschaften und der Rechtswissenschaft, alle vom 5. Februar 1982, werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn *Art. 37.* Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach dem 1. Oktober 1994 neu in die Doktorandenstufe eintreten.

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident:
lic.iur. Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:
Dr. Daniel Candrian